

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 45 DER GEMEINDE AHRENSBÖK

**FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN BARGHORST UND SIBLIN,
WESTLICH DER LANDESSTRAßE 184 (FLURSTÜCK 5/2)
(CHRISTOPH 12)**

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 4 (1) UND 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 13 BauGB)
- BESCHLUSS

AUFGESTELLT:

P L A N U N G S B Ü R O
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17
INFO@PLOH.DE

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet zwischen Barghorst und Sibling westlich der Landesstraße 184 (Christoph 12).

1. Vorbemerkung/ Planungserfordernis

Seit 1976 befindet sich der Rettungshubschrauberlandeplatz (RHSLP) am Krankenhaus in Eutin. Dieser hat derzeit Bestandschutz und darf ab dem Jahr 2009 nicht mehr angefliegen werden. Gleichzeitig wird von den Krankenversicherern in Schleswig-Holstein auf eine Optimierung des Luftrettungsdienstes in Schleswig-Holstein hingearbeitet. Diese haben hierzu eine Regionalanalyse zur Luftrettung für die Standorte Eutin, Rendsburg und Hartenholm erstellen lassen und fordern auf dieser Grundlage eine Standortoptimierung für den bisher in Eutin stationierten Rettungshubschrauber „Christoph 12“.

Nach einem vom Kreis Ostholstein durchgeführten Standortfindungsverfahren kommt unter Zugrundelegung der Regionalanalyse der Krankenversicherer nur eine Fläche zwischen den Ortschaften Sibling und Barghorst in der Gemeinde Ahrensböök als neuer Standort in Betracht. Erste Gespräche zwischen dem Kreis Ostholstein und dem Grundeigentümer haben erkennen lassen, dass die für das Vorhaben benötigte Fläche zur Verfügung steht.

Um die Standortverlegung zeitgerecht umsetzen zu können, müssen jetzt die notwendigen bauleitplanerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Hierzu bedarf es neben der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auch der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45.

Planungsrecht

Parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 45 aufgestellt. Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Ahrensböök ist seit dem 23.06.2001 wirksam. Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Ahrensböök gilt seit 01.03.1997. Flächennutzungs- und Landschaftsplan sehen für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Aus dem Landschaftsplan ergeben sich keine Gründe, die gegen die Planung sprechen. Dieser wird zu einem gegebenen Zeitpunkt fortgeschrieben.

Zu dem Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Abs. 1 Satz 2) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.07.2001 durchgeführt. Auf eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gemäß Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird verzichtet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß BauGB erfolgte im Juli 2003.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist die oberste Luftfahrtbehörde in Schleswig-Holstein und somit Genehmigungsbehörde für Landeplätze jeder Art (luftfahrtrechtliche Genehmigung). Ggfs. notwendige naturschutzrechtliche, bau- und planungsrechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

Flugbetrieb

Mit rund 1.200 Starts und Landungen gehört der heutige Landeplatz in Eutin, aufgrund der relativ starken Flugaktivitäten, zu den größeren Hubschrauberlandeplätzen in Schleswig-Holstein. Etwa 25% der Einsätze von Christoph 12 bringen Patienten zu den Ostholstein-Kliniken in Eutin. Dazu ist auf dem Dach des neuen Krankenhausgebäudes ein Landeplatz entstanden. Im Rahmen der übrigen Flüge werden andere Krankenhäuser im südöstlichen Holstein angefliegen. Die Hauptaufgabe des RTH Christoph 12 besteht im Transport des Notarztes zum Notfallort. In 43,9 % der Einsätze steigt der Notarzt zur Begleitung der Patienten in die Klinik in den RTW (Rettungstransportwagen) um.

Die tägliche Wartung der Hubschrauber erfolgt am Landeplatz. Größere Wartungen und Inspektionen erfolgen auf dem Fliegerhorst des BGS bei Bad Bramstedt. Für den neuen Standort wird auch eine Nachtzulassung des Landeplatzes angestrebt. Dann können Flüge, die in der Dämmerung starten, auch in der Nacht nach Ahrensböök/Siblin zurück kehren. Für diese Nachtzulassung, wie auch zum Betrieb bei ungünstigeren Witterungsverhältnissen werden Halogenstrahler zur Beleuchtung des Landeplatzes und im Boden eingelassene Lampen im Landeplatz erforderlich. Alle Leuchtörper werden in unmittelbarer Nähe des Landeplatzes errichtet. (Es handelt sich hierbei also nicht um großräumige Landeanflughilfen, wie sie von Flughäfen bekannt sind.)

Luftrettung in Ostholstein

Die Luftrettung wird als freiwillige Aufgabe vom Kreis Ostholstein wahrgenommen. Die Kosten werden über Einsatzentgelte abgedeckt. Der Kreis ist heute Inhaber der luftfahrtrechtlichen Genehmigung zum Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes in Eutin. Die Luftrettung wird derzeit in einer Trägergemeinschaft betrieben. Daran sind der Kreis Ostholstein, die ADAC Luftrettung GmbH, München, und die Johanniter-Unfallhilfe beteiligt. Als Luftfahrtunternehmen und Nutzer des Landeplatzes ist der Bundesgrenzschutz (BGS) tätig. Bei einem Hubschraubereinsatz sind vier Personen an Bord: 2 BGS-Beamte (Pilot und Bordmechaniker), ein Arzt, ein Rettungsassistent.

Planungserfordernis/ Anforderungen an einen neuen Standort/ Standortwahl

Bei der Auswahl potenzieller Standorte sind die Hindernisfreiheit und die Schallschutzbelange besonders zu berücksichtigen (vgl. Anlage 2). Aus Gründen des Nachbarschutzes sollte im näheren Umfeld eines neuen Landeplatzes keine Wohnbebauung in größerem Maße vorhanden sein, um möglichst wenig Menschen durch den entstehenden Lärm zu belasten. Der nunmehr überplante Standorte weist die besten Standortbedingungen im Netz der vorhandenen Wohnbebauungen auf. Zu allen Wohnhäusern im Umfeld wird der notwendige Mindestabstand eingehalten bzw. überschritten.

Auch die Windverhältnisse sind zu beachten. In diesem Fall wird eine Ost-West-Ausrichtung angestrebt.

Grundlage der Planung in der Gemeinde Ahrensböök ist eine flächendeckende Standortsuche im Gemeindegebiet (vgl. Anlage 1: *Karte Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök*, Untersuchung im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH im Mai 2003, durch das Planungsbüro Ostholstein, Kleinschmidt & Nagel, Eutin). Im Rahmen der flächendeckenden Standortsuche im Gemeindegebiet Ahrensböök wurde der nunmehr überplante gefunden. Dieser Standort ist:

- ⇒ Durch die Landesstraße 184 sehr gut verkehrlich angebunden.
- ⇒ Großräumig frei von Hindernissen (Freileitungen, Windparks, Wald)
- ⇒ Topografisch aufgrund seiner Höhenlage hervorragend für einen Landeplatz geeignet.
- ⇒ Mindestens 1000 Meter von den nächsten Dörfern entfernt. Der Abstand zum nächsten Einzelhaus beträgt über 600 Meter. Dieses liegt allerdings nicht in der An- oder Abflugrichtung.
- ⇒ Eine weiträumige, knickarme Agrarlandschaft
- ⇒ Sehr weit von schützenswerten Naturbereichen entfernt (Wald, Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Europäische Vogelschutzgebiete, Biotop-Verbundsystemen)

2. Planung

Erschließung

Die Erschließung erfolgt direkt von der Landesstraße aus. Hierzu wird eine Zufahrt hergestellt. Nach Auskunft des Straßenbauamtes Lübeck wird keine Linksabbiegerspur Linksabbiegerspur erforderlich. Ggf. wird die Höchstgeschwindigkeit auf der Landesstraße auf 70km/h herabgesetzt. Dieses ist jedoch nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Gemeinde Ahrensböök strebt die Anlage eines Radweges westlich der Landesstraße, also innerhalb des Plangebietes an. Flächen zur Umsetzung dieses Vorhabens stehen auch innerhalb der Anbauverbotszone zur Verfügung.

Für die bauliche Ausgestaltung und den Betrieb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Zufahrten als Verkehrserschließung des Plangebietes zur freien Strecke der Landesstraße 184 ist im Rahmen der Erschließungsplanung beim Straßenbauamt Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Baugebiet

Das Baugebiet (11.130m²) ist als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung: Rettungshubschrauber-Sonderlandeplatz festgesetzt. Damit werden alle Nutzungen ausgeschlossen, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Planungsstand der Bau einer Halle zur Unterbringung des Hubschraubers, eine Unterkunft für die Besatzung (4 Personen) und ggfs die Unterbringung für einen Platzwart in der Größenordnung eines Einfamilienhauses vorgesehen. Ggfs. kommt auch die zusätzliche Stationierung eines Rettungstransportwagens in Betracht, um die Potenziale an dem Standort besser ausnutzen zu können und die Notfall-Versorgungssituation der Bevölkerung im Raum Ahrensböök zu verbessern.

Im Plangebiet sind zusätzlich zu den zulässigen Hauptnutzungen u. a. folgende Nebennutzungen vorgesehen:

1. Eine Tankanlage.
2. Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Landeplatzes
3. Stellplätze
4. Garage für Rettungswagen

Grünordnung

Bestand

Das Plangebiet wird heute intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der Landesstraße besteht eine Eichenallee aus Bäumen sehr unterschiedlichen Alters.

Geschützte Biotope

Die vorhandenen, 260 lfm. geschützten Knicks werden in ihrem Bestand abgesichert. Durch die Verschwenkung der westlichen An- und Abflugrichtung nach Nordwesten ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht davon auszugehen, dass die Höhen der Knicks begrenzt werden müssen. Überhälter können sich künftig jedoch nicht entwickeln.

Auf dem Flurstück 8/1 ist das Rudiment eines Kleingewässers vorhanden. Dieses soll renaturiert und vergrößert werden. Gleichzeitig wird auf die Ausgleichsfläche auch das anfallende unbelastete Oberflächenwasser abgeführt.

Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung erfolgt nach dem g. Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998.

Danach werden die Schutzgüter

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften,
- ⇒ Boden,
- ⇒ Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- ⇒ Klima / Luft
- ⇒ sowie das Landschaftsbild bewertet.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Umweltrelevante Warmlaufphasen des Helikopters gibt es im Betrieb nicht. In den Himmel zeigende Lichtkegel der Beleuchtungsanlage sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung ermöglicht die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes. Durch diese Nutzung kommt es zu deutlich Schallimmissionen und eine rege Tätigkeit von Menschen. Dadurch kommt es zum Verlust dieser Fläche als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und Lebensräume für Tiere. Allerdings liegt das Plangebiet in einer weiträumig ausgeräumten und intensiv genutzten Ackerlandschaft und ist daher nur eingeschränkt für diese Tiere nutzbar. Als Lebensraum

für geschützte Pflanzenarten hat das Gebiet aufgrund des regelmäßigen Pestizid- und Düngereinsatz keine Bedeutung.

Zu den Eichen am Straßenrand ist festzustellen, dass eine der großen Eichen am Straßenrand sowie 2 der jungen Eichen an der Böschung, nach dem bisherigen Stand der Planung, gerodet werden müssen. Es ist jedoch auch Ziel der Planung möglichst viele der Bäume zu erhalten. Details können erst im Rahmen der Objektplanung genannt werden. Hinsichtlich der Eichen muss darauf hingewiesen werden, dass diese an der Landesstraße für das Landschaftsbild zwar eine höhere, aber für Arten und Lebensgemeinschaften eine untergeordnete Bedeutung haben.

Das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ ist nach dem Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998 des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten nur dann besonders betroffen, wenn Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz durch den Eingriff berührt werden. Dieses ist nicht der Fall.

Boden

Aufgrund der Planung wird es zu Bodenveränderungen durch Flächenversiegelungen kommen, wodurch der natürlich gewachsene Boden seine Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen kann. Er fällt als Lebensraum aus. Seine Filter- und Speicherfunktionen für den Wasserhaushalt kann er unter versiegelten Flächen ebenfalls nicht mehr wahrnehmen. Verursacht werden die Bodenveränderungen und Flächenversiegelungen durch die zusätzliche Versiegelung von ca.:

Nutzung	Fläche		Ersteingriff
Baugebiet	2.000 m ²	=	2.000 m ²
Versiegelung nach § 19 (4) BauNVO	100 %	=	2.000 m ²
Summe		=	4.000 m ²
Ausgleichsbedarf (50%)		=	2.000 m ²

Das Baugebiet liegt heute auf einem Hügel. Dieser wird etwas eingeebnet werden müssen, um eine nutzungsgerechte Fläche zu erhalten. Voraussichtlich wird max. ein Höhenmeter abgeschoben, und seitlich eine entsprechende Menge Boden aufgefüllt.

Zu dem Vorhaben wird ein Bodengutachten erstellt.

Wasser

Die Grundwassererneuerungsrate wird durch die Planung kaum beeinflusst, da sehr bindiger Boden vorhanden ist. Das anfallende Oberflächenwasser soll künftig auf die Ausgleichsfläche geleitet werden, wo es verdunsten, versickern oder - gepuffert und unverändert wie heute auch schon - in den nächsten Vorfluter abgeführt wird.

Klima/ Luft

Das Schutzgut Klima/ Luft wird dadurch beeinträchtigt, dass es durch die Bebauung und Versiegelung zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und einer vermehrten Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen kommen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind durch den Eingriff allerdings nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Bau der neuen Halle beeinträchtigt. Diese darf eine maximale Firsthöhe von 11,5 m haben. Diese entspricht etwa der nördlich vorhandenen Feldscheune. Das Landschaftsbild wird sich durch die Planung verändern. Durch die Wahl geeigneter Farben und Materialien wird der Baukörper weitestmöglich in die Landschaft integriert. Eingrünungen des Gebietes sind aufgrund der geforderten Hindernisfreiheit nach dem Luftfahrtrecht jedoch nicht angeraten.

Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ⇒ Sukzessionsfläche, rd. 2.500 m² groß
- ⇒ Renaturierung eines Kleingewässers, rd. 180 m² groß
- ⇒ Knick-Neuanlage, rd. 55 lfm

Insgesamt wird so im Plangebiet ein flächenmäßiger Ausgleich von rd. 2.600 m² erbracht.

Als Gehölze für den anzulegenden Knick kommen folgende Arten in Betracht:

Acer campestre	Feldahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa arvensis	Feldrose
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Euonymus europäus	Pfaffenhütchen	Rosa rubiginosa	Weinrose
Hedera helix	Efeu	Rubus fruticosus	Brombeere
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Salix caprea	Salweide
Lonicera caprifolium	Jelängerjelleber	Sambucus nigra	Holunder
Prunus padus	Traubenkirsche	Viburnum opulus	Schneeball

Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich wird im Plangebiet nachgewiesen. Da die Flächen sich noch nicht im Besitz des Vorhabenträgers bzw. des Grundeigentümers befinden, wird die Gemeinde zur Absicherung der Planungsziele vor dem Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag abschließen.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen

Knicks aufsetzen und bepflanzen mit 4 Pflanzen pro lfm, versetzt, Sträucher 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm, einschl. Pflege

ca. 55 lfm x 23,00 Euro	1.265,00 €
Kleingewässer	<u>500,00 €</u>
Gesamtkosten ca.	1.765,00 €

(ohne Flächenankauf)

Zu diesem Bebauungsplan wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG („Screening“) durchgeführt. In der Ausarbeitung heißt es unter Ziffer 4., Begründung (Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit):

Bei einer Realisierung der Planung wird es wahrscheinlich zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“, „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaft“ kommen. Es handelt sich dabei aber vergleichsweise nicht um besonders schwere oder komplexe Beeinträchtigungen.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist auch zu beachten, dass die Größen- oder Leistungswerte bzw. der Schwellenwert, bei dem eine Regel-UVP durchgeführt werden muss, bei Weitem nicht erreicht sind. Außerdem wird keine „Start- und Landebahn“ im eigentlichen Sinn gebaut (vgl. Kapitel 1.1).

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes sind die beschriebenen Beeinträchtigungen als „nicht erheblich“ im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzustufen.“

Unter Ziffer 2.3.1, „Ausmaß der Auswirkungen“ wird zudem ausgeführt:

„Bei einer Realisierung der Planungen erfolgen - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“ (Versiegelung von bis zu 4.000 qm), „Tiere und Pflanzen“ (Störung der vorhandenen Fauna insbesondere der Brut- und Nahrungsvögel und Insekten / Rodung von bis zu 4 Straßenbäumen) und „Landschaftsbild“ (Errichtung von Baulichkeiten außerhalb von Siedlungsflächen, Betrieb des Flugplatzes).

Eine Beeinträchtigung von fliegenden Vögeln / Zugvögeln durch den Betrieb des Flugplatzes ist grundsätzlich möglich. Da der heutige Hubschrauberplatz, der direkt am kleinen Eutiner See liegt (Landschaftsschutzgebiet), aufgegeben wird, sind negative Auswirkungen in der Summe - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - nicht erkennbar.

Durch die Lage des neuen Standortes außerhalb von Siedlungsflächen und durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann von keinen erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ ausgegangen werden.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswassers in das Kleingewässer eingeleitet wird und dort versickert oder verdunstet, erfolgen in der Summe keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Durch die Lage des Geltungsbereiches - im Zusammenhang mit den relativ geringen Versiegelungen - ist von keinen klimatischen Veränderungen, die über den Geltungsbereich hinausgehen, auszugehen. Durch die Standortverlegung sind in der Summe keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind geringfügig, da der Standort keine herausragende Bedeutung für die Landwirtschaft hat.

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete gemäß Punkt 2.2.3 haben, da sie entweder zu weit entfernt liegen und / oder ein Dissens mit den Schutzgebietszielen nicht erkennbar ist.“

3. Immissionen

Aufgrund der großen Abstände von mehr als 600 Metern zum nächsten Wohnhaus und etwa 1.000 Metern zur nächsten Ortschaft sind keine unzumutbaren Schallbeeinträchtigungen der dort Wohnenden zu erwarten. Zu dem Vorhaben liegt ein Schallgutachten vor, welches der Begründung als Anlage beigefügt ist. Dort heißt es unter Ziffer 6, Zusammenfassung:

„Ergebnis der Untersuchung:

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass der Immissionsrichtwert 60 dB(A) für Mischgebiet während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) bei der angenommenen Zahl von 8 Flügen täglich (8 An- und 8 Abflüge, entsprechend 16 Flugbewegungen) deutlich unterschritten wird. Selbst bei einer Verdoppelung der Anzahl auf 16 Flüge pro Tag ergibt sich noch keine Überschreitung des v. g. Richtwertes von 60 dB(A). Dies gilt unabhängig davon, in welchem Flugkorridor die Flüge stattfinden. Es könnten z. B. alle Flüge im westlichen Flugkorridor erfolgen, ohne dass es zu einer Überschreitung des zulässigen Richtwertes an den nächstgelegenen Wohngebäuden in Neuland kommt.

Bei Flugbetrieb während der Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) wird der Immissionsrichtwert 45 dB(A) für Mischgebiet schon bei einem Landeanflug überschritten, wenn der Landeanflug im westlich des Landesplatzes gelegenen Flugkorridor stattfindet. Die Überschreitung beträgt dann vor den Wohngebäuden in Neuland westlich des geplanten Landeplatzes (IP3 bis IP5) bis zu 4 dB(A). Bei einem Landeanflug im östlich des Landesplatzes gelegenen Flugkorridor wird der Richtwert 45 dB(A) hingegen in allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.

Anmerkung zum Flugbetrieb mit einem leiseren Hubschrauber:

Der Einsatz des Hubschraubers EC 155 B führt zu geringeren Beurteilungspegeln beim Abflug und dem Landeanflug. Bei einem Landeanflug ergeben sich voraussichtlich um ca. 2 dB(A) geringere Beurteilungspegel, so dass bei einem Nachtanflug über den westlichen Flugkorridor der zulässige Richtwert 45 dB(A) vor der Wohnbebauung in Neuland dann nur noch geringfügig überschritten wird.“

Aus den Anlagen zur Begründung ergibt sich, dass ein neuer Standort in oder am Rande eines Gewerbegebietes auszuschließen ist. Durch die dort gegebene Nähe zu Wohnungen wäre ein uneingeschränkter Flugbetrieb nicht möglich. Die Anwohner und Werkstätten auch in einem Gewerbegebiet würden durch den Schall in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Aus der Anlage 1 ist zudem zu erkennen, dass diese hohen Anforderungen wegen der großen Mindestabstände nur an sehr wenigen Standorten eingehalten werden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt für den Luftverkehr nicht. Ein technisches Lärmgutachten ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit nach den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen. Ein medizinisches Lärmgutachten ist nicht notwendig. Ausschlusskriterien, die die Genehmigungsfähigkeit des Rettungshubschrauberlandeplatzes am Standort ausschließen, sind derzeit nicht zu erkennen.

Ein erweiterter Immissionsschutz für das eventuell entstehende Wohngebäude des Platzwartes ergibt sich nicht. Die Beeinträchtigungen durch den Schall sind unmittelbar mit dem Arbeits- und Einsatzort verbunden.

Überschlägige Lärmberechnung für das Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße

Nach den Verkehrszählungsergebnissen für Schleswig-Holstein von 2000 sind auf der L 184 ca. 3.102 Kfz/24 h gezählt worden. Dies sind ca. 205 Kfz/24 h weniger, als noch 1995 gezählt worden ist. Daher ist zukünftig von keiner wesentlichen Erhöhung der Verkehrsstärke auf dieser Strecke auszugehen. Als Bezugspunkt für die Progno-

seberechnung wird die östlich gelegene Baugrenze im Plangebiet gewählt, da hier die höchsten Immissionen zu erwarten sind.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

tags 3.102 KFZ x 0,06 = 186 Kfz/h
 nachts 3.102 KFZ x 0,008 = 25 Kfz/h

	tags	nachts
Verkehrsstärke	186 Kfz/h	25 Kfz/h
LKW-Anteil	3,9 %	6,5 %
Mittlungspegel	61,20 dB	53,13 dB
Steigung	0	0
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	80 km/h	80 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	59,07 dB	51,12 dB
Abstand	20,00 m	20,00 m
Höhe	2,5m	2,5m
Beurteilungspegel	60,34 dB	52,39 dB
Für Dorf-/Mischgebiete	>60,00 dB	>50,00 dB
Für Gewerbegebiete	<65,00 dB	<55,00 dB

Die Schallschutzbelange des Personals und ggf. des Hausmeisters werden bei der Erschließungs- und Hochbauplanung berücksichtigt. Durch ein Abrücken von der L 184, sowie durch eine stärkere Geschwindigkeitsreduzierung, kann der tatsächliche Beurteilungspegel an den Gebäuden auch weiter reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass für das Hausmeistergebäude passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. (Hinweis: Da die zukünftigen Eingangsparameter zur Ermittlung von Lärmpegelbereichen derzeit noch nicht alle bekannt sind, wird auf die Festsetzung von Lärmpegelbereichen verzichtet.)

4. Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet verlaufen leiten des Zweckverbandes Ostholstein und der Schleswig AG. Die Leitungstrassen sind beidseits 2,50 m von Anpflanzungen und Gebäuden freizuhalten. Vor Baubeginn sind die Leitungstrassen vor Ort zu ermitteln. In einem vorliegenden Bodengutachten sind auch Aussagen zu dem Setzungsverhalten des Bodens enthalten. Es wird darauf verwiesen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig AG aus Richtung Barghorst. Hier ist die Verlegung eines entsprechenden Versorgungskabels erforderlich.

Trinkwasserversorgung

Westlich der Landesstraße verläuft eine Wasserleitung DN 250 Az mit einem Steuerkabel des Zweckverband Ostholstein (ZVO). Damit ist die Versorgung mit Trinkwasser gesichert.

Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird als normal verschmutzt eingestuft und vor Ort zurückgehalten, zur Versickerung oder Verdunstung gebracht und teilweise auch kontrolliert und gepuffert dem nächsten Vorfluter zugeführt. Zur Aufnahme des Wassers soll die Ausgleichsfläche genutzt werden.

Nördlich des Gebietes liegt das Verbandsgewässer 1.4.3.1 in welches gegebenenfalls überschüssiges Oberflächenwasser abgeleitet werden kann. Die Einleitung in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2-7 WHG.

Die Fläche der Betankungsanlage ist über eine Ölabscheideranlage nach DIN 1999 zu entwässern.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt vor Ort in einer Kleinkläranlage nach DIN 2461 mit biologischer Reinigungsstufe. Das gereinigte Schmutzwasser wird dann auch auf der Ausgleichsfläche zur Versickerung/Verdunstung gebracht. Alternativ kommt auch eine Sammelgrube mit Abfuhr in betracht.

Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Wärme-/ Gasversorgung

Westlich der Landesstraße, im Plangebiet, verläuft eine Gas-Hochdruckleitung DN 150 St mit einem Steuerkabel. Ob hierdurch eine wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas möglich ist, wird im Rahmen der Objektplanung entschieden. Ansonsten kommt eine Wärmeversorgung durch Flüssiggas, Erdöl oder Holz in Betracht.

Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Das Gebiet ist mit einem Hydranten auszustatten. Der Löschwasserbedarf wird im Brandfall durch Entnahme aus dem Trinkwasserrohrnetz sichergestellt. Gemäß dem Erlaß des Innenministers vom 24.8.1999 (Amtsblatt S-H Nr.37 S.484) „Löschwasserversorgung“ ist ein Löschwasserbedarf von 96m³/h innerhalb von 2 h abzusichern. Bei der Bemessung der Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

5. Hinweise

Bodenschutz

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlegung von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden.

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 UND 18915 finden Anwendung. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen– Technische Regeln –“

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8. Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19. April 2004 gebilligt.



Anlage 1:

Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök. Untersuchung im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH, Mai 2003, Planungsbüro Ostholstein, Kleinschmidt & Nagel, Eutin (1 Karte DIN A3)

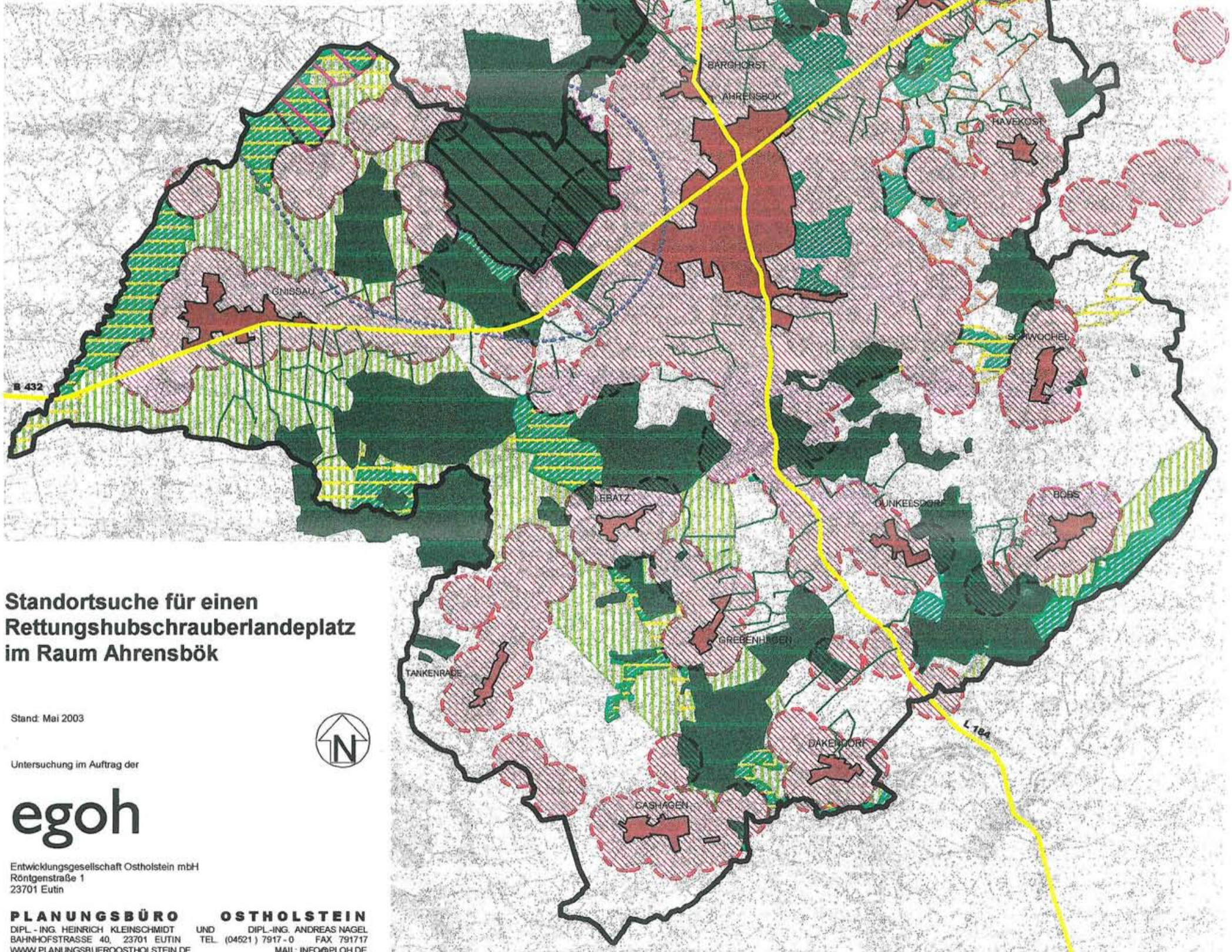
Anlage 2:

Schallgutachten zur Verlegung des Rettungshubschrauber-Sonderlandeplatzes Christoph 12 nördlich von Ahrensböök, TÜV NORD GmbH, 09. Oktober 2003

Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök

Legende

-  300m-Abstand zu Wohngebäuden und Dörfern
-  1000m-Abstand zu Ahrensböök
-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, gemäß Entwurf Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum II, Stand 27.03.2002
-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß Entwurf Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum II, Stand 27.03.2002
-  Europäisches Vogelschutzgebiet gem. § 19b BNatSchG und/oder Gebiet gemäß Artikel 4, Abs. 2 FFH-Richtlinie (aus: Karte 1 Entwurf Landschaftsrahmenplan)
-  Verbundsystem (aus: Karte 1 Entwurf Landschaftsrahmenplan)
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök
-  Waldflächen
-  Knicks
-  Geplantes Wasserschutzgebiet (aus: Karte 1 Entwurf Landschaftsrahmenplan)



Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök

Stand: Mai 2003

Untersuchung im Auftrag der

egoh

Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN TEL. (04521) 7917-0 FAX 791717
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE MAIL: INFO@PLOH.DE